

Gericht:	SG Berlin 95. Kammer
Entscheidungsdatum:	26.06.2018
Aktenzeichen:	S 95 AY 91/18 ER
Dokumenttyp:	Beschluss
Quelle:	
Normen:	§ 1 Abs 1 Nr 4 AsylbLG, § 2 Abs 1 AsylbLG, § 22 Abs 1 S 1 SGB 12, § 22 Abs 1 S 2 SGB 12
Zitiervorschlag:	SG Berlin, Beschluss vom 26. Juni 2018 – S 95 AY 91/18 ER –, juris

Asylbewerberleistung - Analogleistung - Leistungsausschluss für Auszubildende - besondere Härte

Orientierungssatz

1. Allein der Umstand, dass eine begonnene Ausbildung aus wirtschaftlichen Gründen möglicherweise nicht fortgesetzt werden kann, ist nicht geeignet, einen besonderen Härtefall im Sinne des § 22 Abs 1 S 2 SGB 12 zu begründen. (Rn.12)

2. Darüber hinaus ist es einem Betroffenen grundsätzlich zumutbar, seine Unterkunftskosten und damit seinen laufenden Bedarf durch Untervermietung zu senken. (Rn.15)

3. Dabei kommt zumindest in Großstädten auch die Untervermietung eines Schlafplatzes in einer 28,25 qm großen Wohnung bei Mitbenutzung von Küche und Bad in Betracht. (Rn.15)

Fundstellen

info also 2018, 230-231 (red. Leitsatz und Gründe)
 Grundeigentum 2018, 1472 (red. Leitsatz und Gründe)
 Diese Entscheidung wird zitiert

Literaturnachweise

Uwe Berlit, info also 2018, 231-232 (Anmerkung)

Kommentare

Hauck/Noftz, SGB

- Schlette, § 22 SGB XII § 22 Sonderregelungen für Auszubildende; III. Inhalt der Vorschrift im Einzelnen ; 2. Härteklausel (Absatz 1 Satz 2)

Tenor

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

- 1 Der bei Gericht am 11.06.2018 eingegangene sinngemäÙe Antrag,
- 2 den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller weiter ergänzende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewähren sowie dessen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu übernehmen,
- 3 der allerdings – angesichts eines bestehenden Bewilligungsbescheides vom 31.01.2018 über Leistungen nach § 2 AsylbLG für den Zeitraum 01.02.2018 bis 31.07.2018 in Höhe von monatlich 744,02 €, der durch Bescheid vom 04.05.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.05.2018, welchen der Antragsgegner für sofort vollziehbar erklärt hat, mit Wirkung ab dem 01.05.2018 aufgehoben wurde, wogegen der Kläger beim Sozialgericht Berlin am 11.06.2018 Klage erhob – dahingehend auszulegen war, dass der Antragsteller beantragt,
- 4 die aufschiebende Wirkung der zum Aktenzeichen S 95 AY 92/18 registrierten Klage vom 11.06.2018 gegen Bescheid vom 04.05.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.05.2018 anzuordnen,
- 5 war abzulehnen, denn er ist unbegründet.
- 6 Nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in Fällen, in denen die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ein solcher Fall liegt hier grundsätzlich vor, denn der Antragsgegner hat den Widerspruchsbescheid vom 31.05.2018 mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen, weswegen die Klage vom 11.06.2018 gemäß § 86a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 5 SGG keine aufschiebende Wirkung hat.
- 7 Die aufschiebende Wirkung ist allerdings nur dann anzuordnen, wenn bei summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Eingriffs bestehen, also ein Obsiegen im Klageverfahren wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen. Dabei ist ergänzend zu berücksichtigen, dass der in § 39 Nr. 1 Zweites Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) angeordnete Grundsatz, dass Widersprüche oder Klagen gegen Verwaltungsakte, die – wie im Falle der hier vorliegenden Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt (EGA) nach § 15 Abs. 1 S. 6 SGB II – Pflichten erwerbsfähiger Leistungsberechtigter bei der Eingliederung in Arbeit regeln, keine aufschiebende Wirkung entfalten, Ausdruck einer vorweggenommenen, generalisierenden Abwägung des Gesetzgebers ist, mit welcher sich dieser für den grundsätzlichen Vorrang des Sofortvollzugsinteresses entschieden und damit einhergehende Risiken auf den Bescheidadressaten verlagert hat. Vor diesem Hintergrund sind ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Eingriffs nicht schon dann begründet, wenn ein Obsiegen im Widerspruchs- oder Klageverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen (z. B. weil eine Rechtsfrage noch nicht höchstrichterlich geklärt ist), sondern erst dann, wenn die

Zweifel an der Rechtmäßigkeit überwiegen (vgl. schon BSG, 30.11.1956 - 6 RKa 21/56 = BSGE 4, 151; BVerfG 15.02.1982 - 2 BvR 1492/81).

- 8 Gemessen an diesen Maßstäben vermag das Gericht gegenwärtig keine hinreichenden Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Entscheidungen festzustellen, denn die den angefochtenen Bescheiden zu Grunde liegende Rechtsauffassung des Antragsgegners, dass im Falle des in einer vollziehbar ausreisepflichtigen Antragstellers, der lediglich über eine Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG ohne Gestattung einer Erwerbstätigkeit verfügt und – zunächst ohne Kenntnis des Antragsgegners – seit September 2017 eine schulische Ausbildung absolviert sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in Höhe von monatlich 504 € erhält, der Leistungsausschluss des § 22 Abs. 1 S. 2 Zwölftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) eingreift, begegnet bei der im Eilverfahren notwendigerweise summarischen Prüfung keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.
- 9 § 22 Abs. 1 SGB XII ist über § 2 Abs. 1 AsylbLG grundsätzlich anwendbar (statt vieler Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26. Januar 2018 – L 20 AY 19/17 B ER –, Rn. 26, juris mwNachw). Nach § 22 Abs. 1 SGB XII haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel. In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.
- 10 Der Antragsteller befindet sich in einer durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz geförderten Ausbildung, ein Härtefall im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII ist hier nicht hinreichend glaubhaft gemacht.
- 11 Das Gericht verweist insoweit in entsprechender Anwendung des § 136 Abs. 3 SGG auf die Begründung des Widerspruchsbescheids vom 31.05.2018 (dort S.2 bis S.3).
- 12 Darüber hinaus ist ergänzend insbesondere auszuführen, dass ein besonderer Härtefall i.S.d. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII nicht glaubhaft gemacht ist (vgl. zu diesem unbestimmten Rechtsbegriff, welcher der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt, BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 28/06 R Rn. 32 ff.). Ein solcher Härtefall ist nämlich nur dann anzunehmen, wenn die Folgen des Anspruchsausschlusses über das Maß hinausgehen, dass der Gesetzgeber als regelmäßig mit der Versagung von Hilfe zum Lebensunterhalt für eine Ausbildung verbunden angesehen und gleichwohl in Kauf genommen hat. Mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck, die Sozialhilfe von den finanziellen Lasten einer Ausbildungsförderung freizuhalten, muss der Ausschluss von der Ausbildungsförderung als übermäßig hart, d.h. als unzumutbar oder in hohem Maße unbillig erscheinen (BSG, a.a.O.). Ausgehend hiervon ist allein der Umstand, dass der Antragsteller seine begonnene schulische Ausbildung aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere wegen evtl. mangelnder ergänzendem Sozialleistungsbezug möglicherweise nicht fortführen kann, gerade nicht geeignet, einen besonderen Härtefall zu begründen (vgl. BSG, a.a.O. Rn.

34). Es bedarf vielmehr außergewöhnlicher Umstände, um die Voraussetzungen der Ausnahmevorschrift des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII zu erfüllen

- 13 Solche besonderen atypischen Umstände des Einzelfalls, welche es – über den ggf. notwendigen Abbruch der schulischen Ausbildung hinaus – als unzumutbar erscheinen lassen, dem Antragsteller Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu verweigern (BSG, a.a.O., Rn. 34 ff.), hat dieser jedoch nicht glaubhaft gemacht.
- 14 Der Antragsteller hat insoweit allein geltend gemacht, dass er ohne ergänzende Leistungen des Antragsgegners seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten könne, da er – ziehe man die Miete i.H.v. 325,11 € von den BAföG-Leistungen in Höhe von monatlich 504 € ab – nicht einmal 200 € für seinen Lebensunterhalt übrig habe. Hierbei handelt es sich jedoch gerade nicht um einen atypischen Einzelfall und mithin um eine besondere Härte, sondern nach dem vorstehend umrissenen Maßstab lediglich um das, was der Gesetzgeber bei der Schaffung des Ausschlussstatbestandes vor Augen hatte und in Kauf genommen hat. Ein besonderer atypischer Härtefall in § 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII ist mithin selbst bei einem (hier nicht einmal explizit geltend gemachten) drohenden Abbruch der schulischen Ausbildung nicht ersichtlich. Das gilt umso mehr, als der Antragsteller hier seine Ausbildung erst im September letzten Jahres aufgenommen hat.
- 15 Zudem verfügt der Antragsteller über eine eigene Wohnung. Diese mag mit 28,25m² zwar nicht besonders groß sein, jedoch ist es bei Studenten oder Auszubildenden in Großstädten keinesfalls unüblich, selbst in engsten Verhältnissen mit mehreren Personen zu wohnen. Eine Untervermietung zumindest eines Schlafplatzes insbesondere an einen anderen Studenten oder Auszubildenden erscheint hier möglich und wirtschaftlich interessant; so werden, wie sich kürzlich verschiedenen Zeitungsberichten entnehmen ließ, sogar Schlafplätze in einem Zelt auf einem Küchenbalkon in einer Studenten-WG für 260 € im Monat inseriert sowie ein Schlafplatz auf der Couch (<https://www.ebay-kleinanzeigen.de/XX>) in zentralen Lagen von B. tageweise (!) für 39 € angeboten.
- 16 Eine dauerhafte Untervermietung eines Schlafplatzes bei Mitbenutzung von Küche und Bad sollte in den besonders nachgefragten zentralen Lagen B., wie hier in S., vor diesem Hintergrund im Bereich von 150-250 € monatlich möglich sein. Hierdurch sollte auch kurzfristig eine Reduzierung der gegenwärtig den Hauptteil der monatlichen Kosten des Antragstellers ausmachenden Mietkosten von 325,11 € um einen signifikanten Betrag realisierbar sein, der ausreichen müsste, um bei sparsamer Lebensführung den zur Bedarfsdeckung fehlenden Teil zu ergänzen. Eine solche Lösung, die ihn nicht zum Abbruch der begonnenen schulischen Ausbildung zwänge, erscheint sogar naheliegend und keinesfalls unzumutbar.
- 17 Auch ein rechtliches Hindernis für diese Möglichkeit zur Bedürftigkeitsreduzierung ist hier bislang nicht erkennbar. Allein der Umstand, dass der Hauptmietvertrag für die Wohnung in § 6 eine Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung und Überlassung der Mietsache an Dritte vorsieht, steht dem nicht entscheidend entgegen, da bereits weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht wurde, dass eine solche Zustimmung des Vermieters nicht zu erreichen ist. Dessen ungeachtet dürfte – selbst bei Verweigerung der Zustimmung durch den Hauptvermieter angesichts des vorliegend in der prekären wirt-

schaftlichen Situation des Antragstellers liegenden berechtigenden Interesses – im Ergebnis eine Untervermietung auch nur eines Teils der Wohnung rechtlich zulässig und notwendigenfalls auch durchsetzbar sein. Dem steht auch nicht entgegen, dass es sich um eine Einzimmerwohnung handelt (vgl. AG Tempelhof-Kreuzberg, Urt. v. 01.09.2011 – 14 C 212/11).

- 18 Auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Widerspruchsbescheid begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Diese ist von der erlassenden Behörde eingehend zu begründen. Die Behörde muss dabei bezogen auf die Umstände des konkreten Einzelfalls das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung darlegen, wobei allein formelhafte Wendungen oder pauschale Argumentationsmuster nicht ausreichen (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. Juli 2014, L 10 AS 1695/14 B ER). Hier beschränkt sich die die Anordnung des Sofortvollzugs im Widerspruchsbescheid vom 31.05.2018 jedoch nicht allein auf solche formelhaften Erwägungen, sondern genügt dem Begründungserfordernis. Die Behörde hat hier bezogen auf die Umstände des konkreten Einzelfalls ihr besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung ausreichend dargelegt.
- 19 Die Kostenentscheidung orientiert sich, in entsprechender Anwendung von § 193 SGG, am Ergebnis der Hauptsache.